

## **BNN zur gesetzlichen Verankerung einer umweltorientierten Unternehmenssteuerung in der EU-Öko-Verordnung**

### **Hintergrund:**

Im Revisionsentwurf der EU-Öko-Verordnung vom 24. März 2014 legt Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d fest, dass alle kontrollunterworfenen Herstellungs- und Handels-Unternehmen – ausgenommen Kleinstunternehmen - zukünftig ein Umweltmanagementsystem zur Verbesserung ihrer Umweltleistungen einrichten müssen. Die Maßgaben zur Umsetzung sollen in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

Der Leiter des Referats für Ökologische Landwirtschaft in der Generaldirektion Landwirtschaft der EU-Kommission hat jüngst in einem Gespräch geäußert, dass die Vorgabe in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d auf die Einführung des Umweltmanagementsystems EMAS hinauslaufen werde, da dies das von der EU eingerichtete Umweltmanagement-Instrument ist. Dies erscheint plausibel, da es keine vergleichbaren und europaweit etablierten Instrumente gibt.

### **Forderung:**

Die Vorgabe, dass alle kontrollunterworfene Herstellungs- und -Handels-Unternehmen, ausgenommen Kleinstunternehmen, ein Umweltmanagementsystem einführen sollen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d des Revisionsentwurfs der EU-Öko-Verordnung), ist ersatzlos zu streichen. Folglich ist auch die Ermächtigung zu einem delegierten Rechtsakt, der die Umsetzungsvorschriften konkreter fassen soll, in Artikel 7 Absatz 2 zu streichen.

### **Begründung:**

#### **Umweltorientierte Unternehmensführung in der Bio-Branche**

Unternehmen der Naturkostbranche handeln aus eigenem Anspruch nach ökologischen Kriterien. Der Nachhaltigkeitsmonitor des BNN, der über ein Indikatorenset die umweltorientierte Unternehmenssteuerung verfolgt, hat dies gezeigt. Und auch die Kommunikationskampagne Nachhaltig Bio! zeigt zahlreiche Beispiele umweltorientierter Unternehmensführung in der Naturkost-Branche ([www.nachhaltigbio.de](http://www.nachhaltigbio.de)). Auch in anderen Mitgliedsstaaten gibt es sicher

Unternehmen, die nachhaltige und umweltorientierte Leistungen erbringen, und diese auch schon in eigenen Systemen erfassen

### Umweltorientierte Unternehmensführung auf Vorschrift?

Eine gesetzliche Verankerung bedeutet üblicherweise, dass auch eine einheitliche Überprüfbarkeit der Vorgaben festgelegt wird. Es ist deshalb plausibel, dass sich im Rahmen des delegierten Rechtsaktes für EMAS entschieden werden wird. Ob dies angemessen von den verschiedenen Unternehmensformen und -größen in den verschiedenen Mitgliedstaaten überhaupt leistbar ist, ist derzeit noch nicht bekannt. Um diese Frage zu beantworten, braucht es eine europaweite Erhebung dessen, was als messbare und kontrollierbare Systeme oder Instrumente derzeit in Europa erfolgreich umgesetzt ist. Es bedarf also einer Status-Quo-Analyse. Diese muss im EU-Öko-Aktionsplan verankert und mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestattet sein. Sie sollte folgendes umfassen:

- Beschreibung der in den Mitgliedstaaten etablierten zertifizierten und nicht-zertifizierten Management- und Erfassungssysteme,
- Vergleich der Systeme hinsichtlich
  - o Aufwand für Unternehmen
  - o Aussagekraft: Dimensionen und Tiefe der Betrachtung
  - o Eignung für eine umweltorientierte Unternehmenssteuerung
  - o Prüfbarkeit/Kontrollierbarkeit im Rahmen der EU-Öko-Verordnung
  - o Kosten für Unternehmen
- Diskussion, ob mit einem verpflichtenden Managementsystem das Ziel einer ständigen Verbesserung der Umwelleistungen in Unternehmen überhaupt zu erreichen ist (siehe auch Gründe gegen die Einführung eines obligatorischen Umweltmanagements).
- Diskussion eines möglichen Sanktionssystems unter Berücksichtigung des folgenden Verwaltungsaufwands.
- Diskussion von Anreizsystemen zur systematischen Verbesserung von Umwelleistungen.
- Schlussfolgerungen für alle Mitgliedstaaten und Unternehmensformen.

Auf dieser Basis kann zu einem späteren Zeitpunkt (bspw. im Rahmen der nächsten Revision) fundiert betrachtet werden, ob überhaupt und wenn wie der obligatorische Anspruch zur Einrichtung der Instrumente konkret verankert werden kann.

### Gründe gegen die obligatorische Einführung eines Umweltmanagementsystems

Die obligatorische Einführung eines Umweltmanagementsystems, insbesondere EMAS, für alle kontrollunterworfenen Herstellungs- und Handels-Unternehmen, ausgenommen Kleinstunternehmen, ist derzeit nicht verhältnismäßig und sachgerecht, u.a. folgende Gründe sprechen dagegen:

- Zahlreiche Hersteller und Händler wären zur Aufgabe gezwungen, da der Aufwand gemessen in Zeit und Geld zu hoch ist. Dies trifft insbesondere kleine und regional engagierte KMUs. Der Strukturwandel würde zu Lasten dieser Betriebe vorangetrieben.
- Die Praxis der Kontrolle ist bisher nicht wirklich durchdacht. Es droht ein hoher bürokratischer Aufwand bei geringem Umweltnutzen.
- Umweltmanagementsysteme sind sehr dokumentenorientiert, geben aber keine Inhalte vor. Sie verbessern also zuerst die Dokumentation. Ob eine obligatorische Einführung eines Umweltmanagementsystems tatsächlich zu einer ehrgeizigen Umweltpolitik und einer ständigen Verbesserung von Umweltleistungen führt, ist nicht bekannt. (Möglicherweise wird gar noch Greenwashing forciert, wenn bspw. ein formal korrektes aber inhaltlich wenig engagiertes Umweltmanagementsystem eingerichtet und beworben würde.)
- Der Nutzen einer verpflichtenden Einführung eines Umweltmanagementsystems wurde im impact assessment nicht betrachtet und ist daher kein prioritäres Anliegen.

### Fazit:

Die obligatorische Einführung von Umweltmanagementsystemen in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d ist ersatzlos zu streichen. Die Einführung von Umweltmanagementsystemen für alle kontrollunterworfenen Unternehmen (ausgenommen Kleinstunternehmen) zur gesetzlichen Verankerung einer Umweltorientierung ist nicht angemessen und sachgerecht. Sie birgt das Risiko, dass Unternehmen aufgeben.

Ob und wie der brancheneigene Anspruch einer Umweltorientierung in der EU-Öko-Verordnung verankert werden kann und soll, muss nach Vorliegen einer europaweiten Status-Quo-Analyse, ausgehend von der Praxis in den KMUs aller Mitgliedsstaaten, entschieden werden.

Die Status-Quo-Analyse ist in den EU-Öko-Aktionsplan aufzunehmen und mit finanziellen Ressourcen auszustatten.